



Anwaltskanzlei Höner-March

Ihre Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeits- und Sozialrecht

Anwaltskanzlei Höner-March
Robert-Koch-Str. 1 16225 Eberswalde
Tel. 03334 / 382520 Fax 03334 / 382521
kanzlei@Rechtsanwältin-eberswalde.de
www.Rechtsanwältin-eberswalde.de

Allgemeine Mandatsbedingungen der Rechtsanwältin Kirsten Höner-March ... (nachfolgend: "Rechtsanwältin").

Der Rechtsanwältin bearbeitet die von ihm übernommenen Mandate zu folgenden Bedingungen:

I. Gebührenhinweis

Es wird gem. § 49 Abs. 5 BRAO darauf hingewiesen, dass sich die anfallenden Rechtsanwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert oder als Verbraucher im Sozialrecht nach Betragsrahmen berechnen, deren Höhe sich nach dem Schwierigkeitsgrad der Angelegenheit und der Bedeutung für den Mandanten richten. Es sei denn, es wurde gem. § 4 RVG eine Vergütungsvereinbarung getroffen.

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst. Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

II. Gegenstand der Rechtsberatung und -vertretung

Die Rechtsberatung und -vertretung der Rechtsanwältin bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Eine steuerliche Beratung und/oder Vertretung ist nicht geschuldet. Sofern die Rechtsangelegenheit ausländisches Recht berührt, weist der Rechtsanwältin hierauf rechtzeitig hin. Steuerliche Auswirkung zivilrechtlicher Gestaltungen hat der Mandant durch fachkundige Dritte (z.B. Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) zu prüfen.

Der Rechtsanwältin ist berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats fachkundige Dritte heranzuziehen. Hierdurch entstehende Zusatzkosten sind rechtzeitig mit der Mandantschaft abzustimmen.

III. Pflichten der Rechtsanwältin

1. Rechtliche Prüfung

Die Rechtsanwältin ist zur sorgfältigen Mandatsführung verpflichtet. Sie unterrichtet den Mandanten angemessen im jeweils beauftragten Umfang über das Ergebnis seiner Bearbeitung.

2. Verschwiegenheit

Die Rechtsanwältin ist berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihr im Rahmen des Mandats durch den Mandanten anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht der Rechtsanwältin ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Über das Bestehen eines Mandats und Informationen im Zusammenhang mit dem Mandat darf sich der Rechtsanwältin gegenüber Dritten, insbesondere Behörden, nur äußern, wenn der Mandant ihn zuvor von seiner Schweigepflicht entbunden hat.

3. Verwahrung von Geldern

Für den Mandanten eingehende Gelder wird der Rechtsanwältin treuhänderisch verwahren und – vorbehaltlich Ziff. 7 dieser Bedingungen – unverzüglich auf schriftliche Anforderung des Mandanten an die von ihm benannte Stelle ausbezahlen.

4. Datenschutz

Der Rechtsanwältin wird alle verhältnismäßigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust und Zugriffe unbefugter Dritter auf Daten des Mandanten treffen und laufend dem jeweils bewährten Stand der Technik anpassen.

IV. Obliegenheiten des Mandanten

Zwecks Gewährleistung einer sachgerechten und erfolgreichen Mandatsbearbeitung treffen den Mandanten folgende Obliegenheiten:

1. Informationserteilung

Der Mandant wird der Rechtsanwältin über alle mit dem Mandatsauftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihr sämtliche mit dem Mandat zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit der Rechtsanwältin mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen.

Der Mandant informiert die Rechtsanwältin umgehend über Änderungen seiner Anschrift, der Telefon- und Faxnummer, der E-Mail-Adresse etc. und ferner über längerfristige Ortsabwesenheit oder sonstige Umstände, die seine vorübergehende Unerreichbarkeit begründen.

2. Sorgfältige Prüfung von Schreiben der Rechtsanwälte

Der Mandant wird die ihm von der Kanzlei übermittelten Schreiben und Schriftsätze der Rechtsanwältin, sofern ihm diese vorab als Entwurf übersandt worden sind, umgehend sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Angaben zum Sachverhalt wahrheitsgemäß und vollständig sind. Er wird die Rechtsanwältin sodann umgehend darüber informieren, ob die Schreiben und Schriftsätze in der ihm vorgelegten Fassung an Dritte übersandt werden können.

3. Rechtsschutzversicherung

Soweit die Rechtsanwältin auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird diese von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine

Beitragsrückstände vorliegen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt sind.

4. Speicherung und Verarbeitung von Daten des Mandanten

Die Rechtsanwältin ist berechtigt, die ihr anvertrauten Daten des Mandanten im Rahmen des Mandats mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten.

5. Unterrichtung des Mandanten per Telefax

Soweit der Mandant der Rechtsanwältin einen Faxanschluss mitteilt, erklärt er sich damit bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung einverstanden, dass der Rechtsanwältin ihm ohne Einschränkungen über diesen Faxanschluss mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Mandant sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät haben und dass er Faxeingänge regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, der Rechtsanwältin darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Faxgerät nur unregelmäßig auf Faxeingänge überprüft wird oder Faxeinsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.

6. Unterrichtung des Mandanten per E-Mail

Soweit der Mandant der Rechtsanwältin eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er jederzeit widerruflich ein, dass der Rechtsanwältin ihm ohne Einschränkungen per E-Mail mandatsbezogene Informationen zusendet. Im Übrigen gilt Ziff. 5 dieser Bedingungen entsprechend. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Soweit der Mandant zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies der Rechtsanwältin mit.

7. Zahlungspflicht des Mandanten; Abtretung

Der Mandant ist verpflichtet, auf Anforderung der Rechtsanwältin angemessene Vorschüsse und spätestens nach Beendigung des Mandats die vollständige Vergütung der Rechtsanwältin zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen. Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung der Rechtsanwältin an diese ab. Diese nimmt die Abtretung an. Die Rechtsanwältin ist berechtigt, eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen, auch aus anderen Angelegenheiten, zu verrechnen. Der Mandant erteilt der Rechtsanwältin den Auftrag unbedingt und unabhängig davon, ob die Rechtsschutzversicherung im Einzelfall ihre Deckung nachträglich (zu Recht oder zu Unrecht) erteilt oder ablehnt. Kostenschuldner bleibt insoweit stets der Mandant und nicht die gegebenenfalls vorhandene Rechtsschutzversicherung, d. h. regulierte Rechtsschutzversicherung das Anwaltshonorar nicht oder nicht in voller Höhe, bleibt der Mandant zur Zahlung verpflichtet. Die Rechtsanwältin ist berechtigt, sofern der Mandant den Auftrag erteilt, bei einem gegebenenfalls bestehenden Rechtsschutzversicherungsvertrag eine Deckungszusage für das Anwaltshonorar im Rahmen einer außergerichtlichen als auch gerichtlichen Tätigkeit einzuholen, entstehen dafür zusätzliche Gebühren. Die Gebühren belaufen sich auf eine Geschäftsgebühr für jeden Rechtszug und Rechtsschutzfall auf Grundlage des Betrags von dem der Mandant durch die Deckungszusage der

Rechtsschutzversicherung befreit wird. Hiervon kann im Einzelfall abgesehen werden.

8. Belehrung über unterbliebene Anrechnung der Geschäftsgebühr und Folgen

Wird die Rechtsanwältin zunächst außergerichtlich für den Mandanten tätig und folgt darauf ein gerichtliches Verfahren, ist nach der Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV des RVG, § 15a RVG die Hälfte der außergerichtlichen Geschäftsgebühr, jedoch höchstens 0,75 auf die im gerichtlichen Verfahren entstehende Verfahrensgebühr anzurechnen. Dies führt im Rahmen der späteren gerichtlichen Kostenfestsetzung dazu, dass die Verfahrensgebühr nicht in voller Höhe gegen den zur Erstattung Verpflichteten festgesetzt werden kann. Es verbleibt ein Gebührenrest der außergerichtlichen Geschäftsgebühr, der nicht vom Kostenerstattungsanspruch umfasst ist. Es ist daher wahrscheinlich, dass Teile des Anwaltshonorars der Rechtsanwältin auch im Fall des Obsiegens nicht von der Gegenseite gezahlt werden müssen. Selbst bei gerichtlicher Geltendmachung der Restbeträge der außer-bzw. vorgerichtlich entstandenen Geschäftsgebühr verbleibt also eine Wahrscheinlichkeit, dass dies sich gerichtlich gegen die unterlegene Gegenseite nicht durchsetzen lassen. Mit dieser Regelung soll das entsprechende Risiko bei den Mandanten verbleiben, der den sich dann nicht durchsetzbaren Teil des Anwaltshonorars an die Rechtsanwältin zu entrichten hat.

9. Erteilte Aufträge bei arbeitsrechtlichen Mandaten

Der Mandant beauftragt die Rechtsanwältin unabhängig von einer Eintrittspflicht und unabhängig von der Deckung Erteilung einer gegebenenfalls bestehenden Rechtsschutzversicherung damit, seine Ansprüche zweckmäßig, sicher, schnell und so preiswert wie möglich geltend zu machen. Bei einer außergerichtlichen Interessenvertretung in einem kündigungsschutzrechtlichen Mandat gehört dazu der Angriff gegen die Kündigung, die Geltendmachung der Weiterbeschäftigung und nach einem Ent-bzw. Zwischenzeugnis sowie die Forderung nach Zahlung künftiger Löhne und Gehälter nach Verstreichen der Kündigungsfrist. Für den Fall der gerichtlichen Interessenvertretung gehört dazu bei einreichen einer Kündigungsschutzklage die Stellung des Kündigungsschutz-, die zusätzliche Stellung des allgemein Feststellung-, des Weiterbeschäftigung-sowie (nach Verzugseintritt entweder in der Klageschrift oder aber im Rahmen einer Klageerweiterung) des Antrags auf Ausstellung eines zwischen-bzw. Endzeugnisses.

10. Aktenaufbewahrung und Vernichtung

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Handakten der Rechtsanwältin bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BRAO) vernichtet werden, sofern der Mandant diese Akten nicht in der Kanzlei der Rechtsanwältin vorher abholt. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 Satz 2 BRAO.

11. Geltung dieser Vereinbarung für künftige Mandate

Die vorstehenden Mandatsbedingungen gelten auch für künftige Mandate, soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird.

12. Schlussbestimmungen

Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.

Mit den vorstehenden Allgemeinen Mandatsbedingungen bin ich/sind wir einverstanden.

...

Ort, Datum

...

Mandant(en)

Der Erfassung, Speicherung und Verarbeitung meiner Daten im Rahmen der Mandatsbearbeitung stimme ich/stimmen wir gem. § 4a BDSG zu.

...

Ort, Datum

...

Mandant(en)